

# **Entgelt- und Benutzungsordnung für die Betreuungseinrichtungen der Gemeinde Hambrücken**

vom 25.02.2009

Beschluss dieser Verordnung durch Gemeinderatsbeschluss vom  
25.03.2009 mit Wirkung vom 01.03.2009

1. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss  
vom 30.05.2017 mit Wirkung vom 01.09.2017

## **§ 1 Allgemeines**

An der Pfarrer-Graf-Schule Hambrücken werden folgende Betreuungsformen angeboten:

- a) *Modul 1 früh*
- b) *Modul 2 Kernzeit*
- c) *Modul 3 Flex. Nachmittagsbetreuung*
- d) *Modul 4 Hort*
- e) *Betreuung während der Einnahme eines Mittagessens*
- f) *Ferienbetreuung*

## **§ 2 Träger**

Die Gemeinde Hambrücken betreibt die Betreuung schulpflichtiger Kinder im Rahmen der verlässlichen Grundschule, während der Flexiblen Nachmittagsbetreuung, der Einnahme eines Mittagessens und der Ferienbetreuung.  
Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt erhoben.

## **§ 3 Ziele der Betreuungsangebote**

Die Betreuung an Schulen soll es Eltern ermöglichen, eine Berufstätigkeit auszuüben. Die Schülerinnen und Schüler sollen während der Flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Schule die Möglichkeit haben, ihre Hausaufgaben zu erledigen und wenn nötig dabei unterstützt werden. Sie sollen feste Ansprechpartner haben, die ihnen einen geschützten Raum bieten, in dem sie ihre sozialen personalen Kompetenzen einüben und festigen und ihre Persönlichkeit entwickeln können.

Neben den oben genannten Zielen, liegt der Schwerpunkt bei den Betreuungsformen „Verlässliche Grundschule“ und „Flexible Nachmittagsbetreuung“ auf dem freizeitpädagogischen Bereich. Den Kindern sollen spielerische Angebote gemacht

werden und sie sollen lernen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten, in dem sie selbst kreativ werden.

#### **§ 4 Aufnahme**

Die Gruppengrößen in den verschiedenen Betreuungszeiten richten sich nach dem jeweiligen Bedarf und dem Personalstand.

In die Betreuungsgruppen werden vorrangig Grundschülerinnen und Grundschüler aufgenommen. Die Nachmittagsbetreuungen können auch Schulkinder, die auswärtige Schulen besuchen, in Anspruch nehmen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Anmeldung erfolgt mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars durch die/den Erziehungsberechtigten und der Bankeinzugsermächtigung.

Die Aufnahme erfolgt baldmöglichst nach der Anmeldung.  
Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Gemeindeverwaltung.

#### **§ 5 Abmeldung/Kündigung**

- a) Die Abmeldung kann nur durch den/die Erziehungsberechtigten auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich der Gemeindeverwaltung einzureichen. Später eingehende Abmeldungen werden erst im darauf folgenden Monat wirksam.
- b) Die Gemeinde Hambrücken kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich beenden,
  - wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
  - wenn die Erziehungsberechtigten die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten trotz schriftlicher Mahnung wiederholt nicht beachten,
  - wenn eine für die Förderung des Kindes notwendige vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich ist,
  - wenn die individuelle Förderung des Kindes nicht gewährleistet werden kann,
  - wenn das zu entrichtende Entgelt für einen Monat, trotz schriftlicher Mahnung, nicht bezahlt wurde,
  - wegen erheblicher Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten, Schulleitung und dem Betreuungspersonal trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

#### **§ 6 Betreuungszeit**

Die Schülerinnen und Schüler sollen das Betreuungsangebot im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Kann eine Schülerin, ein Schüler

krankheitsbedingt oder aus anderen Gründen das Betreuungsangebot nicht besuchen, so sind die Betreuerinnen umgehend zu informieren.  
Spätestens am 2. Tag ist eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen.

Die Betreuung erfolgt an den Tagen, an denen Schulunterricht stattfindet. Beginn und Ende der Betreuungszeit werden von der Gemeinde im Benehmen mit der Schulleitung nach den örtlichen Verhältnissen festgelegt. Den Schülerinnen und Schülern wird eine Betreuung innerhalb gewisser Zeiteinheiten vor und nach dem Schulunterricht angeboten. Die unten aufgeführten Betreuungsformen können als Monatsabo, Monatstageabo oder Flexitag gebucht werden. Ebenfalls können die Betreuungsformen miteinander kombiniert werden.

Folgende Betreuungsformen werden angeboten:

1. Betreuung Modul 1 früh (§ 7).
2. Betreuung Modul 2 Kernzeit (§ 8).
3. Betreuung Modul 3 flex. Nachmittagsbetreuung (§9)
4. Betreuung Modul 4 Hort (§10)
5. Betreuung während der Einnahme eines Mittagessens von 13:00 Uhr bis 13:30 Uhr (§ 11).
6. Betreuung in den Ferien (§ 12)

### **§ 7**

#### **Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ im Modul 1 früh**

Die Gemeinde Hambrücken bietet im Schulgebäude der Pfarrer-Graf-Schule an Schultagen im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ für Schüler der Klassen 1 bis 4 eine Betreuung im Modul 1 früh an. Die Betreuungszeit in diesem Modul ist von 07.00 Uhr bis 08.30 Uhr.

### **§ 8**

#### **Betreuung im Modul 2 Kernzeit**

Die Gemeinde Hambrücken bietet im Schulgebäude der Pfarrer-Graf-Schule an Schultagen für Schüler der Klassen 1 bis 4 eine Betreuung im Modul 2 Kernzeit an. Die Betreuungszeit in diesem Modul ist von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

### **§ 9**

#### **Betreuung im Modul 3 Flexible Nachmittagsbetreuung**

Die Gemeinde Hambrücken bietet im Schulgebäude der Pfarrer-Graf-Schule an Schultagen eine Betreuung im Modul 3 flexible Nachmittagsbetreuung von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Die Betreuungseinrichtung kann von allen in Hambrücken wohnenden Schülerinnen und Schüler in Anspruch genommen werden, auch wenn sie auswärtige Schulen besuchen.

## **§ 10 Betreuung im Modul 4 Hort**

Die Gemeinde Hambrücken bietet im Schulgebäude der Pfarrer-Graf-Schule an Schultagen eine Betreuung im Modul 4 Hort von 12.00 Uhr bis 16.30 Uhr. Die Betreuungseinrichtung kann von allen in Hambrücken wohnenden Schülerinnen und Schüler in Anspruch genommen werden, auch wenn sie auswärtige Schulen besuchen.

## **§ 11 Betreuung beim gemeinsamen Mittagessen**

Die Gemeinde Hambrücken bietet an Schultagen für alle Schüler ein betreutes Mittagessen an. Das Mittagessen wird im Zeitraum von 13.00 Uhr bis 13.30 Uhr im Vereinsraum der Lußhardthalle eingenommen.

Die Eltern können täglich flexibel entscheiden, ob ihr Kind an der Speisung teilnimmt.

## **§ 12 Betreuung in den Ferien**

In den Sommer-, Herbst-, Oster- und Pfingstferien wird grundsätzlich eine Ferienbetreuung am Vormittag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr angeboten. Eine Betreuung ist immer wochenweise möglich.

Für die Ferienbetreuung wird ein wöchentlich zu entrichtendes Entgelt erhoben. Sie kommt nur bei ausreichender Anzahl an Anmeldungen zustande (i. d. R. mindestens 5 Kinder pro Woche).

## **§ 13 Entgelt**

- a) Die Entgelte für die in den §§ 7 – 11 aufgeführten Betreuungsangebote sind in der jeweils festgesetzten Höhe von Beginn des Monats an zu entrichten, in dem das Kind in ein Betreuungsangebot aufgenommen wird. Sie sind jeweils im Voraus zum 1. eines jeden Kalendermonats durch Abbuchung zu zahlen. Die Entgelte sind bis zum Ablauf des Monats zu bezahlen, in dem das Angebot aufgrund fristgemäßer Kündigung letztmals besucht wird.
- b) Schuldner der Entgelte sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- c) Die Entgelte sind für 11 Monate eines Schuljahres zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- d) Für die verschiedenen Betreuungsangebote (§§ 7 – 11) werden folgende Entgelte erhoben:

### 1. Monatsabo

Betreuungszeit	Betreuungsform	Kosten/Monatsabo
07.00 – 08.30	Modul 1 früh	27,00 €
12.00 – 14.00	Modul 2 Kernzeit	36,00 €
12.00 – 15.00	Modul 3 Flex. Nachmittagsbetreuung	54,00 €
12.00 – 16.30	Modul 4 Hort	81,00 €

### 2. Monatstageabo

Betreuungszeit	Betreuungsform	Kosten/Monatstageabo
07.00 – 08.30	Modul 1 früh	7,00 €
12.00 – 14.00	Modul 2 Kernzeit	9,00 €
12.00 – 15.00	Modul 3 Flex. Nachmittagsbetreuung	14,00 €
12.00 – 16.30	Modul 4 Hort	21,00 €

#### Beispiel Berechnung Modul 1:

1 Tag pro Woche kostet	7,00 €
2 Tage pro Woche kosten	14,00 €
3 Tage pro Woche kosten	21,00 €

#### Beispiel Berechnung Modul 2:

1 Tag pro Woche kostet	9,00 €
2 Tage pro Woche kosten	18,00 €
3 Tage pro Woche kosten	27,00 €

#### Beispiel Berechnung Modul 3:

1 Tag pro Woche kostet	14,00 €
2 Tage pro Woche kosten	28,00 €
3 Tage pro Woche kosten	42,00 €

#### Beispiel Berechnung Modul 4:

1 Tag pro Woche kostet	21,00 €
2 Tage pro Woche kosten	42,00 €
3 Tage pro Woche kosten	63,00 €

Zweitkinder zahlen jeweils die Hälfte. Ebenfalls bezahlen Eltern, die das Modul 4 (Hort) buchen und zusätzlich Modul 1 (verl. Grundschulbetreuung) den hälftigen Betrag für die Frühbetreuung pro Monat

### 3. Flexitag

Betreuungszeit	Betreuungsform	Kosten/Flexitag
07.00 – 08.30	Modul 1 früh	3,00 €
12.00 – 14.00	Modul 2 Kernzeit	4,00 €
12.00 – 15.00	Modul 3 Flex. Nachmittagsbetreuung	6,00 €
12.00 – 16.30	Modul 4 Hort	9,00 €

### 4. Gemeinsames Mittagessen

Kosten pro Essen + Getränke (einschließlich Betreuung) 3,50 €.

## **5. Ferienbetreuung in den Sommer-, Herbst-, Oster- und Pfingstferien**

Die Betreuung ist immer wochenweise möglich und kommt nur bei ausreichender Anzahl zustande. Das Entgelt beträgt 40 €/Woche pro Kind (in Ferienwochen, die weniger als 5 Werktage betreffen, erfolgt eine entsprechende Reduzierung, 8,00 € pro Tag). Eine tageweise Buchung ist nicht möglich.

### **§ 14**

#### **Regelung in Krankheitsfällen**

- a) Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder sonstigen ansteckenden Krankheiten müssen die Kinder zu Hause zu bleiben.
- b) Bei Erkrankung des Kindes, eines Familienmitgliedes oder der Erziehungsberechtigten an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut und Darm oder Verlausung) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung und die Teilnahme an Veranstaltungen sind in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- c) Ausscheider, z. B. von Salmonellen und Ruhrbakterien, dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Betreuungseinrichtungen betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen. Der Betreuerin muss sofort über diese Erkrankung Mitteilung gemacht werden.
- d) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie – die Betreuungseinrichtung wieder besuchen darf, ist eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes vorzulegen.

### **§ 15**

#### **Aufsichtspflicht, Versicherung und Haftung**

- a) Die Aufsichtspflicht der Gemeinde Hambrücken beginnt mit der Übergabe des Kindes an das Betreuungspersonal, bzw. mit dem Betreten der Betreuungsräumlichkeiten und endet mit der Übernahme des Kindes durch die Erziehungsberechtigten, einen Bevollmächtigten oder dem eigenständigen Heimweg, wenn eine schriftliche Bestätigung bei der Einrichtung vorliegt.
- b) Die Aufsicht auf dem Weg von und zur Betreuungseinrichtung obliegt den Erziehungsberechtigten oder deren dafür beauftragten Personen. Das Kind darf den Heimweg nur allein antreten, wenn die Erziehungsberechtigten hierüber zuvor eine schriftliche Erklärung bei den Betreuungskräften abgegeben haben.
- c) Soll das Kind von einer beauftragten Person abgeholt werden, muss bei der Betreuungskraft eine Vollmacht für diese Person vorgelegt werden.
- d) Während des Aufenthalts in der Betreuungsgruppe, auf dem direkten Weg von und zur Betreuungseinrichtung sowie während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Einnahme des Mittagessens, Spaziergänge, Ausflüge etc.) sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Eine weitergehende Haftung der Gemeinde Hambrücken wird ausgeschlossen.

Für den Verlust, die Beschädigung oder die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes (wie z. B. MP3-Player, Handys,

Fahrräder, Cityracer, usw.) wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit Namen des Kindes zu versehen und keine Wertgegenstände mitzugeben.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Entgelt- und Benutzungsordnung für die Betreuung an Schulen tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Hambrücken, 30.05.2017



Thomas Ackermann  
Bürgermeister